

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 I**Berlin, den 9. November 1950****| Nr. 127**

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 50	Gesetz über die Zusammensetzung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik	1135
8.11.50	Gesetz über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik	1135

Gesetz**über die Zusammensetzung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik.****Vom 8. November 1950****Artikel 1**

Der gemäß Artikel 60 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik von der Provisorischen Volkskammer bestellte ständige Ausschuß für allgemeine Angelegenheiten hat durch Beschluß vom 30. Oktober 1950 über die Bildung der Länderkammer folgendes bestimmt:

Die Länderkammer zur Vertretung der deutschen Länder besteht aus:

dreizehn Abgeordneten des Landes Sachsen,
elf Abgeordneten des Landes Sachsen-Anhalt,

zehn Abgeordneten des Landes Thüringen,
neun Abgeordneten des Landes Brandenburg,
sieben Abgeordneten des Landes Mecklenburg.

Die Hauptstadt Berlin entsendet in die Länderkammer dreizehn Vertreter mit beratender Stimme.

Dieser Beschluß wird hiermit bestätigt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1950 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem neunten November neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten November neunzehnhundertundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. P i e c k**

Gesetz**über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.****Vom 8. November 1950****§ 1**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus dem Ministerpräsidenten, fünf Stellvertretern des Ministerpräsidenten und sieben Fachministern.

§ 2

(1) Als Organ des Ministerrates für die Ausarbeitung und für die systematische Kontrolle der Durchführung der Pläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft wird bei der Regierung die Staatliche Plankommission errichtet.